Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 15. Freitags, den 10. April **1835.**

Bekanntmachungen des Börsenvorstandes.

Da gewöhnlich beim Beginn der Jubilate-Messe mehrere Handlungen dem Börsenvereine beizutreten pflegen und häufig nicht mit den dazu erforderlichen Papieren versehen sind, so hält es der Unterzeichnete für zweckmäßig, gegenwärtig wieder an seine diesfallsige Bekanntmachung vom 18. Nov. 1834, Börsenblatt Nr. 48, aufmerksam zu machen und nochmals zu erinnern, daß ein Neuaufzunehmender

1) die Concession seiner Landesbehörde, daß er zum Buch- und Musikalienhandel berechtigt sei, in vidimirter Abschrift;
2) sein eigenhändig unterzeichnetes Circulare, das von neu etablirten Handlungen überdies sämmtlichen Vereinsgliedern wenigstens 4 Wochen vorher zugegangen sein muß;
3) eine Verpflichtung folgenden Inhalts:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich:

a) Sich der Börsenordnung in allen Punkten zu unterwerfen,
b) Sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten und dem Nachdrucksvertrieb möglichst entgegen zu arbeiten,
c) Ein Antrittsgeld von 5 Thlrn. sächs. und den jährlichen Beitrag von 1 Thlr. 12 Gr. sächs. pünktlich und unweigerlich zu bezahlen,

zu den Acten des Vereins zu bringen hat. — Persönliche Anmeldungen während der Messe geschehen bei dem Unterzeichneten, sowie schriftliche Anmeldungen an ihn nach Berlin zu adressiren sind.

Zugleich erinnere ich nochmals an die Bekanntmachung des Vorstandes vom 1. d. M., Börsenblatt 1835, Nr. 10, besonders daran, daß nur mit ganz legalen und ausdrücklich zu diesem Behufe ausgestellten Vollmachten versehene Stellvertreter an der Generalversammlung am Sonntage Cantate Theil nehmen können.

Die Herren Collegen im preußischen Staate benachrichtige ich noch, daß der Art. VIII. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819, wodurch die inländischen Verleger angewiesen werden, die Bücher, welche sie im Auslande drucken lassen, selbst, wenn die ganze Auflage für das Ausland bestimmt ist, dem betreffenden inländischen Censor zur Censur vorzulegen, durch eine Bekanntmachung des königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 13. d. M. neuerdings eingeschärft worden ist.

Berlin, den 30. März 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.